

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 24. September 1861.

1. Küstenschutz.

Der Senat wünscht über die mit dieser Angelegenheit in Verbindung stehenden Fragen eine vertrauliche Besprechung mit einem Ausschusse der Bürgerschaft eintreten zu lassen, und fordert daher die Letztere auf, einige ihrer Mitglieder zu diesem Zwecke namhaft zu machen.

2. Nachbewilligung für den Fond für Bewirthungen.

Für die Kosten der Repräsentation bei Anwesenheit fremder Gesandten und sonstiger distinguirter Personen sowie bei ähnlichen Anlässen sind üblicherweise in dem diesjährigen Budget 1000 Thaler angesetzt und bewilligt worden. In dem laufenden Jahre haben sich jedoch, in Folge besonders zahlreicher Besuche, die Ansprüche an den gedachten Fond so sehr gehäuft, daß mit der ausgeworfenen Summe nicht auszureichen ist. Infolge des von dem Rechnungsführer erstatteten Berichts, dessen Mittheilung an die Finanzdeputation der Senat verfügt hat, waren von den bewilligten 1000 Thalern bis Ende Juli bereits 953 Thaler angewiesen, und seitdem hat sich für öffentliche Bewirthungen und Empfangsfeierlichkeiten abermals ein Bedarf von ungefähr 820 Thalern herausgestellt, zu welchem noch die laufenden kleineren Ausgaben des 3. und 4. Quartals mit etwa 60 Thalern und die sonstigen nicht genau zu berechnenden Anforderungen an den Fond während der folgenden Monate hinzukommen. Der Senat beantragt daher, daß die Bürgerschaft mit ihm zu einer Nachbewilligung von 1500 Thalern zu dem Fond für Bewirthungen sich vereinigen wolle.

3. Kirchliche Sammlungen für die Freischulen.

Die Inspection und Administration des Fonds der reformirten Freischulen hat dem Senate auf dessen Veranlassung einen Bericht über die seit längerer Zeit bemerkte Abnahme der an die Verwaltung der Einkünfte der Neben- und Niederen Schulen abgelieferten Erträge von Kirchencollecten erstattet und in demselben den Antrag näher begründet, daß die reformirten Gemeinden der Alt-, Neu- und Vorstadt von der Verpflichtung zu kirchlichen Sammlungen für die Freischulen und zur Ablieferung der Erträge an die Verwaltung dieser Schulen für die Vergangenheit und die Zukunft entbunden werden möchten. Indem der Senat den Bericht selbst der Bürgerschaft hieneben mittheilt, bemerkt er, daß seines Erachtens schon der in demselben angedeutete Grund, daß kirchliche Sammlungen, deren Ertrag der Staatscasse zu Gute komme, eben so ungeeignet erscheinen müßten als geringfügig im Ertrage ausfallen dürften, die beantragte Verzichtleistung des Staats rechtfertigen würde. Er giebt daher der Bürgerschaft anheim, mit ihm sich dahin einverstanden zu erklären, daß dem Gesuche der berichtenden Inspection und Administration zu willfahren sei.

4. Tarif für Fahrpostsendungen u. zwischen Bremen, Vegesack und Bremerhaven.

Die Postdeputation hat mit dem beifolgenden Berichte den Entwurf zu einer Portotaxe und einem Bestellgeldtarife für die demnächst ins Leben tretende Fahrpost zwischen Bremen, Vegesack und Bremerhaven vorgelegt, über welchen der Senat, vorbehaltlich seiner eignen Erklärung, zunächst der Beschlußnahme der Bürgerschaft entgegen sieht.

5. Eintheilung der Bürgerweide in Kämpfe.

Die Deputation für die Bürgerweide hat dem Senate einen Bericht wegen des bezeichneten Gegenstandes übergeben, welchen derselbe der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung hieneben zugehen läßt, indem er seinen Beschluß sich vorbehält.

6. Verbesserung des Landschulwesens.

Zu gleichem Zwecke und unter gleichem Vorbehalte theilt der Senat der Bürgerschaft einen ihm eingereichten Deputationsbericht, Zusätze für die Schulen des Landgebiets und der Hafenstädte betreffend, hieneben mit.

Anlage I zur Mittheilung des Senats vom 24. Septbr. 1861.

B e r i c h t

der Inspection und Administration des Fonds der reformirten Freischulen, die kirchlichen Sammlungen für die Freischulen betreffend.

Der erhaltenen Aufforderung gemäß erlaubt sich die unterzeichnete Inspection und Administration der Fonds der reformirten Freischulen über die dem Senat aufgefallene Abnahme der an die Verwaltung der Einkünfte der Neben- und Niederen Schulen abgelieferten Erträge von Kirchencollecten und über die Ursachen dieser Abnahme das Nachstehende zu berichten:

Ursprünglich sollte für die Freischule in den vier Pfarrkirchen der Altstadt und zwar nur in den Wochenpredigten gesammelt werden. Fielen die Wochenpredigten in Folge einer Predigervacanz oder aus anderen Gründen eine Zeitlang aus, so fand gar keine Sammlung Statt, daher denn auch nach den Rechnungsbüchern mehrere Male von Seiten einzelner Kirchen während einer Reihe von Jahren keine Sammlungen an die damalige Verwaltung der Freischulen abgeliefert worden sind.

Bis zum Jahre 1823, in welchem die Verwaltung der Schulen von Seiten der berichtenden Inspection und Administration aufhörte und in Folge davon der Ertrag des Fonds und der Sammlungen an die Verwaltung der vereinigten reformirten und lutherischen Freischulen abgeliefert werden mußte, haben, außer den Sammlungen bei den Wochenpredigten, den s. g. Quartal-Collecten, wenn die Wochenpredigten ausfielen, in den reformirten Kirchen der Altstadt noch folgende Sammlungen für die Freischulen stattgefunden, ohne daß übrigens dazu eine Verpflichtung der Gemeinden erhellt:

- in St. Martini seit 1812 am Neujahrstage,
- in St. Stephani seit 1813 bei den Confirmationen,
- und seit 1816 am Neujahr
- in St. Aegidii seit 1822 bei den Confirmationen.

Außerdem wurden später in diesen Kirchen auch dann und wann Sammlungen für die Freischulen am Gründonnerstage, Himmelfahrtstage und am 18. October veranstaltet, während nach den Rechnungsbüchern in U. L. Frauen Kirche außer den Wochenpredigten anscheinend für die Freischulen überall nicht gesammelt worden ist.

Seit 1818 sind noch Neujahrscollecten von St. Michaelis und St. Remberti und Beckensammlungen bei den Confirmationen aus St. Pauli hinzugekommen.

So blieb auch Alles im Wesentlichen, nachdem im Jahre 1822 die reformirten und lutherischen Freischulen zu städtischen Schulen vereinigt worden waren und die

Gemeinden sich verpflichtet hatten, die bisher den reformirten Freischulen gewidmeten Gaben und Sammlungen den Armenfreischulen zu belassen. Neben den Zinsen eines Capitals, welches nach Verkauf der Schulhäuser circa 34200 Thaler beträgt, hat die berichtende Inspection und Administration die Erträge der wie bisher zum Besten der Freischulen veranstalteten und ihr abgelieferten kirchlichen Sammlungen alljährlich an die Deputation zur Verwaltung der Einkünfte der Neben- und Niedern Schulen ausbezahlt.

Der Ertrag dieser Sammlungen ist in den verschiedenen Jahren sehr verschieden gewesen und hat namentlich in den letzten Jahren erheblich abgenommen. Die höchste Summe brachte das Jahr 1786/87, nämlich 681 Thaler 68 Grote, die niedrigste das Jahr 1813/14, nämlich 27 Thaler 19 Grote, und das zweite Semester des Jahres 1814, nämlich 4 Thaler 22 Grote. Der durchschnittliche jährliche Ertrag belief sich von

1770—1798	auf	324.	39	℥,
1808—1817	"	140.	42	"
1817—1823	"	386.	3	"
1823—1833	"	289.	—	"
1833—1843	"	212.	63	"
1843—1853	"	165	13	"
1853—1860	"	85.	36	"

Die Ursache der Abnahme des Ertrags der Collecten liegt nun theils darin, daß die Sammlungen weniger eintrugen, theils aber auch darin, daß allmählig immer kleinere Sammlungen zu Gunsten der Freischulen stattfanden und abgeliefert wurden.

Die Sammlungen in den Wochenpredigten, welche nach Uebereinkunft der altstädtischen Kirchspiele ursprünglich allein für die Freischulen bestimmt waren, hörten mit den Wochenpredigten selbst, welche zuletzt 1847 noch allein in U. L. Frauen Kirche gehalten wurden, gänzlich auf.

Statt derselben fanden in U. L. Frauen Kirche von 1848 an keine andere Sammlungen für die Freischulen mehr statt.

Die St. Stephani Gemeinde stellte, dem Beispiele von U. L. Frauen folgend, mit dem Jahre 1857 die bisherigen Sammlungen um Neujahr, bei den Confirmationen u. für die Freischulen ein, sammelte zwar noch an diesen Tagen für Schulzwecke, verwandte aber den Ertrag auf das Schulgeld armer Kinder, welche die Kirchspielschule besuchten.

Ähnlich wurde es in St. Martini gehalten, der unbedeutende Ertrag der veranstalteten Sammlungen ist jedoch bis jetzt weder abgeliefert noch anderweitig verwandt worden. Von St. Aegidii ist zuletzt die Neujahrssammlung 1859 abgeliefert. Spätere Sammlungen sind auch hier allgemein für Schulzwecke veranstaltet, und bis jetzt weder abgeliefert noch verwandt worden. Ebenso sind von der St. Pauli und St. Rembertikirche in den Jahren 1859 und 1860 keine Erträge von Sammlungen für die Freischulen der Verwaltung des Fonds der reformirten Freischulen zugekommen, wenngleich auch die Sammlungen selbst wohl nicht unterblieben sein mögen.

Ob und in wie weit die verschiedenen Gemeinden ein Recht zur Einstellung der fraglichen Sammlungen und zur Unterlassung der Ablieferung der Erträge hatten, wird nach Verschiedenheit der Fälle für mehr oder minder zweifelhaft gehalten werden müssen.

Soviel ist zwar gewiß, daß, wenn Collecten für die Freischulen stattfanden, auch deren Ertrag abgeliefert werden mußte, allein die in Frage stehenden Gemeinden haben absichtlich nur ganz allgemein für Schulzwecke sammeln lassen, und so kann aus der voraussetzenden Absicht der Geber keine Pflicht zur Ablieferung hergeleitet werden.

Biel zweifelhafter ist die Frage, ob die Gemeinden die bisherigen Sammlungen für die Freischulen einstellen durften, da sie sich doch bei Uebnahme der Freischulen von Seiten des Staats verpflichtet hatten, daß die bisher den reformirten Freischulen gewidmeten Gaben und Sammlungen in den Gemeinden künftig auch den vereinigten Armen-Freischulen verbleiben sollten.

Vergegenwärtigt man sich indeß, daß in der Mitte des vorigen Jahrhunderts die 4 altstädtischen Pfarrgemeinden zur Gründung der Freischulen zusammengetreten

waren und sich gegenseitig verbunden hatten, in den Wochenpredigten für die neue Anstalt sammeln zu lassen, und daß erst lange Jahre nachher einzelne Gemeinden beim Eingehen der Wochenpredigten und zwar ohne daß eine desfallige Verpflichtung erhellt, andere Sammlungen substituirten, so wie ferner, daß es bei Uebernahme der Schulen von Seiten des Staats nicht die Absicht war, den Gemeinden neue Verbindlichkeiten aufzulegen, sondern nur ihre bisherigen gegen die confessionellen Schulen auf die vereinigten Schulen zu übertragen, so dürften allerdings erhebliche Gründe dafür sprechen, daß die altstädtischen Pfarrgemeinden zwar nach wie vor verpflichtet sind, sobald Wochenpredigten gehalten werden, bei denselben für die Freischulen sammeln zu lassen, nicht aber wenn die Wochenpredigten eingehen, andere Sammlungen zu veranstalten, wenn sie auch, sobald dies freiwillig geschieht, den Ertrag derselben abliefern müssen.

Anderes liegt die Sache hinsichtlich der Neustädtischen und Vorstädtischen Gemeinden. Als diese im Jahre 1818 den Altstädtischen Gemeinden beigetreten sind, haben sie versprochen, resp. bei den Confirmationen und im Neujahr Collecten für die Freischulen zu veranstalten; allein sie haben dies gethan in der Voraussetzung, daß die andern Gemeinden den Ertrag ihrer Wochenpredigten oder doch der denselben substituirten Sammlungen nach wie vor abliefern würden und es wäre daher eine nicht zu rechtfertigende Unbilligkeit, würde man die Gemeinden von St. Pauli, St. Remberti und St. Michaelis zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anhalten, während man die übrigen Gemeinden bis zu dem überall nicht wieder in Aussicht stehenden Eintritt der Wochenpredigten aller Verbindlichkeit entschlüge.

Dazu kommt aber, daß unter den jetzigen Verhältnissen, wo der Staat jährlich erhebliche Summen auf die Freischulen verwendet und wo der Ertrag der Sammlungen nicht mehr dazu dient, die Schulen der Armen zu verbessern, sondern nur dazu, um die Ausgaben der Generalcasse um ein Geringes zu vermindern, die Gemeinden sich mit Recht scheuen, ihre zur Empfangnahme milder Gaben bestimmten Becken für die Freischulen auszustellen, während sie sich doch sagen müssen, daß ein Ertrag nur dadurch erzielt wird, daß die Geber in Unwissenheit bleiben, wofür sie ihre Gaben in die Becken werfen, und daß von den Sammlungen überall kein Ertrag zu erwarten sein würde, sobald jeder Kirchgänger wüßte, daß seine Gaben nur der Staatscasse zu Gute kämen und auf die Verwendungen für die Freischulen ganz ohne Einfluß blieben.

Ist aber somit nicht nur der Rechtspunkt, wenigstens einigen Gemeinden gegenüber, mehr als zweifelhaft, sondern müssen auch außerdem kirchliche Sammlungen für eine Staatsanstalt, wie die jetzigen Freischulen sind, als unangemessen erachtet werden, so dürfte es um so weniger Bedenken finden, die reformirten Gemeinden für jetzt und künftig von jeder Verpflichtung zu Sammlungen für die Freischulen zu entbinden, als diese Gemeinden mittelst der Zinsen des vorerwähnten bedeutenden Capitals der Staatscasse noch immer einen in jeder Rücksicht sehr viel bedeutenderen Beitrag zur Unterhaltung der Freischulen liefern, als die St. Petri-Gemeinde, welche doch ebensowohl als sie ihre Freischulen früher zu unterhalten hatte und bei Uebernahme derselben ebenso wie sie die Verpflichtung übernahm, die dazu verwandten Mittel an die Verwaltung der vereinigten Freischulen abzuliefern.

Die berichtende Inspection und Administration hofft durch die obige Darstellung der ihr zugegangenen Aufforderung vollständig entsprochen, zugleich aber die Bitte begründet zu haben, welche sie sich dahin zu stellen erlaubt:

Der Senat wolle die reformirten Gemeinden der Alt-, Neu- und Vorstadt für die Vergangenheit und Zukunft von der in Frage stehenden, bei staatsseitiger Uebernahme der Freischulen eingegangenen Verpflichtung zu kirchlichen Sammlungen für die Freischulen und zur Ablieferung der Erträge an die Verwaltung dieser Schulen, erforderlichen Falls nach vorgängiger Verhandlung mit der Bürgerschaft nunmehr gänzlich entbinden.

Die Inspection und Administration des Fonds der reformirten Freischulen.

(gez.) **J. D. Meier, Dr.** (gez.) **Herm. Focke.**

Anlage II
zur Mittheilung des Senats
vom 24. Septbr. 1861.

B e r i c h t

der Postdeputation, die Fahrposttage und den Bestellgeldtarif zwischen
Bremen, Bremerhaven und Vegesack betreffend.

Durch die Uebereinkunft vom 29. December 1858, auf welche im §. 21 sub 1 des Vertrages zwischen Hannover und Bremen wegen Anlegung der Bremen-Seeste-Eisenbahn Bezug genommen ist, verzichtet die Königlich Hannoversche Postverwaltung, sobald die genannte Eisenbahn dem Betriebe übergeben sein wird, auf die ihr bis dahin vertragsmäßig zustehende Collection, Distribution und auf dem Landwege zu bewirkende Beförderung der Fahrpostsendungen zwischen Bremen und Bremerhaven, Bremen und Vegesack und Vegesack und Bremerhaven, und die Bremische Postverwaltung wird von jenem Zeitpunkte an diejenigen Fahrpostsendungen, welche von Bremen, Bremerhaven und Vegesack selbst abgesandt werden und nach Bremischem Gebiete bestimmt sind, durch ihre Postanstalten in Bremen, Bremerhaven und Vegesack colligiren, distribuiren und mittelst der Eisenbahn, ohne wegen des Durchgangs derselben über das Königlich Hannoversche Gebiet eine Transitgebühr zu entrichten, befördern lassen.

Da nun die Eröffnung der Bremen-Seeste-Eisenbahn nahe bevorsteht, so hat die Deputation sich damit beschäftigt, die Portotage und den Bestellgeldtarif für die betreffenden Fahrpostsendungen festzustellen, sie beehrt sich, den Entwurf dazu in der Anlage zu überreichen und ersucht um dessen Genehmigung. Bei der Portotage sind die Normen des Postvereinsvertrags vom 18. August 1860 möglichst berücksichtigt worden; wenngleich diese Normen für den internen Verkehr der Postvereinsstaaten nicht bindend sind, so hielt doch die Deputation dafür, daß es sich empfehle, diese billigen Ansätze zur Richtschnur zu nehmen.

Die Beförderung der Fahrpostsendungen durch die Bremischen Postanstalten wird gemeinschaftlich mit derjenigen durch die Königlich Hannoverschen Postverwaltungen geschehen können, wodurch eine wesentliche Kostenersparniß erzielt werden wird. Die durch die Uebernahme der Fahrpost entstehenden Kosten, sowohl was die Beförderung der Sendungen als auch eine etwa erforderliche Vermehrung der Beamten anbelangt, lassen sich jetzt noch nicht genau ermitteln und muß die Deputation sich vorbehalten, hierüber bei Einreichung des nächstjährigen Budgets zu berichten.

Bremen, den 23. September 1861.

Die Deputation für sämtliche Postanstalten etc.

(gez.) **F. Grave.**

(gez.) **G. Bagelmann.**

Fahrgeld, Taxe und Bestellgeld-Zarif zwischen Bremen, Bremerhaven und Betselad.

Zwischen Bremen, resp. Betselad und Bremerhaven.		Zwischen Bremen und Betselad.	Betselgeld-Zarif.
Für Packete: pro Pfund 1/2 Groten, mindestens 4 Grote. Für Geldsendungen: 1) nach dem Gewicht pro Pfund 1/2 Groten, mindestens 4 Grote. 2) nach dem Werthe bis 50 ^{af} 1 Groten, über 50 ^{af} bis 100 ^{af} 2 " " 100 ^{af} für jede 100 ^{af} mehr 1 Groten, " 1000 ^{af} " " 100 ^{af} " 1/2 "		Für Packete: pro Pfund 1/2 Groten, mindestens 3 Grote. Für Geldsendungen: 1) nach dem Gewicht pro Pfund 1/2 Groten, mindestens 3 Grote. 2) nach dem Werthe bis 100 ^{af} 1 Groten, über 100 ^{af} für jede 100 ^{af} mehr 1/2 Groten, " 1000 ^{af} " " 100 ^{af} " 1/4 "	
Begleitbriefe sind bis zu 1 Loth frei, bei schwereren wird für das Mehrgewicht das Porto der Briefe erhoben. Gehören mehrere Packete oder Werthsendungen zu einem Begleitbriefe, so wird für jedes einzelne Stück der Sendung die Gewichts- oder die Werthtagte erhoben. Vorschuß-Endungen zahlen außer dem Fahrgeld-Porto eine Gebühr von 2 Groten für jede 5 Thaler des entnommenen Vorschußes. Derselbe darf die Summe von 50 Thalern nicht übersteigen. Maare Eingabungen werden nur bis zur Höhe von 50 Thalern angenommen, und ist dafür außer dem Fahrgeld-Porto (4 Grote) eine Gebühr von 2 Groten für je 5 Thaler des eingegabten Betrages zu entrichten.		Für Packete: bis 8 ^{af} 1 Groten, " 50 " 2 " " 100 " 4 " über 100 " für jede 50 " mehr 1 " Für Geldsendungen: bis 100 ^{af} 1 Groten, " 500 " 2 " " 1000 " 4 " über 1000 " für jede 500 ^{af} mehr 1 "	

Packereien mit angegebenem Werthe unterliegen der Betsellage nach dem Gewicht oder nach dem Werthe, je welche die höhere ist.

Anlage IIIzur Mittheilung des Senats
vom 24. Septbr. 1861.**B e r i c h t**der Deputation für die Bürgerweide, die Eintheilung eines Theils der
Weide in Kämpfe betreffend.

Durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 19./24ten December v. J. ist die Deputation für die Bürgerweide beauftragt worden, ihre Einrichtung so zu treffen, daß alljährlich für die Maximalzahl von 200 Stück Milchkühen ein gemeinschaftlicher Weidegrund abgetheilt werden könne, das übrige Areal aber in Kämpfe getheilt und an stadtbremische Bürger zum Beweiden oder einmaligen Mähen öffentlich auf 4 bis 5 Jahre verpachtet werde.

Diesem Auftrage nachzukommen ließ sich in dem verflossenen Frühjahr nicht mehr einrichten, weil für Herstellung der Begrenzungsgräben der einzelnen Kämpfe die Zeit zu kurz gemessen war. — Die Benutzung der Weide hat in diesem Jahre deshalb noch in bisheriger Weise Statt gefunden; es sind im Frühjahr 148 Kühe und Starke zum Weidegelde von 10 Thalern und später noch 40 Stück Vieh zum ermäßigten Weidegelde von 5 Thalern aufgetrieben worden. Die Einnahme hat 1680 Thaler betragen. Außerdem sind wieder circa 500 Morgen zum einmaligen Mähen verpachtet worden, und die Pachtgelder haben einen Ertrag von 2085 Thalern 36 Groten geliefert.

Um nun im nächsten Jahre dem erhaltenen Auftrage gemäß verfahren zu können, muß die Deputation wünschen, die zu den Einrichtungskosten erforderlichen Geldmittel schon jetzt bewilligt zu erhalten, damit die nöthigen Arbeiten, als Herstellung neuer Gräben, Zudämmung der überflüssigen alten Quergäben, Anlegung von Dammstellen und Durchlässen für die Wassercommunication möglichst noch in diesem Herbst ausgeführt werden können.

Der Baudirector Berg hat im Auftrag der Deputation denjenigen Theil der Weide, welcher für die Parcellirung bestimmt ist und jenseits des s. g. rothen Heides liegt, genau nachmessen und nach Maßgabe theils der vorhandenen, theils der neu anzulegenden Gräben und Verbindungswege in 35 Kämpfe verschiedener Größe, von $9\frac{1}{2}$ bis 21 Morgen, eintheilen lassen; das ganze der Art zu verpachtende Areal beträgt $495\frac{3}{4}$ Morgen. Das Nähere hierüber besagt der beifolgende Bericht des Baudirectors Berg, welcher von einer Karte begleitet ist. — Nach dem Anschlage belaufen sich die Kosten der ganzen Einrichtung auf 2900 Thaler; da es in den nächsten Monaten an Arbeitskräften nicht fehlen wird, so lassen sich die Erdarbeiten vielleicht außergewöhnlich billig herstellen, und wird die Deputation hierauf ihr Bestreben richten; sie ersucht jedoch um Bewilligung der veranschlagten Summe von 2900 Thalern.

Derjenige Theil der Weide, welcher diesseits des s. g. rothen Heides liegt, wird für die Maximalzahl von 200 Kühen hinreichenden Weidegrund bieten; es wird also einer Verpachtung der 35 Kämpfe auf 5 Jahre, in Gemäßheit des Beschlusses vom 19/24ten December vorigen Jahres Nichts im Wege stehen, und wird die Deputation diese Verpachtung demnächst öffentlich vornehmen, zu den Anmeldungen für die Betreibung des gemeinschaftlichen Weidegrundes aber zeitig im nächsten Jahre auffordern.

Bremen, den 21. September 1861.

Die Deputation für die Bürgerweide.

(gez.) **J. Grave.**(gez.) **L. C. Nolze.**

Unter-Anlage
zur Anlage III der Mittheilung des Senats
vom 24. Septbr. 1861.

B e r i c h t

des Baudirectors Berg, betreffend die Eintheilung eines Theiles der Bürgerweide in größere Kämpfe.

Dem geehrten Auftrage nachkommend habe ich die Eintheilung eines Theiles der Bürgerweide in größere Kämpfe vornehmen lassen und beehre mich diese Eintheilung auf der anliegenden Karte, deren Richtigkeit durch eine vorherige Messung festgestellt worden ist, zu überreichen.

Das eingetheilte Areal enthält im Ganzen 35 Stück Kämpfe in Größen von $9\frac{1}{2}$ bis 21 Morgen und beträgt die Gesamtfläche $495\frac{3}{4}$ Morgen.

Die Kämpfe sind in Uebereinstimmung mit dem verehrlichen Auftrage nicht zu klein angenommen und ist dadurch die Menge der Theilungsgräben auf ein Minimum reducirt. Es ist dabei angenommen, daß die einzelnen Kämpfe ihre Zugängigkeiten von den vorhandenen resp. neu anzulegenden Wegen erhalten, daß die Dammstellen Seitens der Deputation hergestellt und die Wassercommunication unter denselben vermittelt guter Cementröhre beschafft werde. Das Aufstellen und Unterhalten der Abschossungen auf den betreffenden Dammstellen würde den Pächtern zur Last fallen.

Ferner ist angenommen, daß diejenigen alten Quergräben, die für die neue Eintheilung eine Bedeutung nicht mehr haben, so weit das erforderlich erscheint, und in der anliegenden Karte mittelst Durchstreichung derselben mit Roth angegeben ist, mit der aus den neuen Gräben gewonnenen Erde zugedämmt und in nutzbare Flächen verwandelt werden.

Der der Stadt zugekehrte Hauptweg am oberen Ende der eingetheilten Fläche ist an 3 Stellen mit einem gewölbten Canale versehen, um die Communication des Wassers in keiner Weise zu stören.

Die Kosten der ganzen Anlage haben dem anliegenden Anschlage nach zu 2900 Thalern angeätzt werden müssen. Es ist zwar möglich, daß durch Ausführung der Erdarbeiten in den Wintermonaten Ersparungen zu machen sein würden, mit Sicherheit kann indessen darauf nicht gerechnet werden, da die vorliegenden Arbeiten erfahrungsmäßig hier gewöhnlich den angeetzten Preis bedingen.

Zugleich lege ich ein Verzeichniß der einzelnen Kämpfe und deren auf Viertel Morgen abgerundeten Quadratflächen an.

(gez.) Berg.

Anlage IV
zur Mittheilung des Senats
vom 24. Septbr. 1861.

B e r i c h t

der wegen Verbesserung des Landschulwesens niedergesetzten Deputation.

Durch die verfassungsmäßigen Beschlüsse vom 25. Januar, 6. und 15. Februar, auch 13. März d. J. ist die berichtende Deputation beauftragt, darüber zu berathen und zu berichten,

welcher Staatszuschuß ferner, nach dem mit Ende dieses Jahres eintretenden Ablaufe der fünfjährigen Periode, für welche ein solcher Zuschuß mit 4325 Thalern für die Schulen des Landgebiets und der Stadt Begeßack mittelst Beschlusses vom 10/16ten September 1856, und mit 1000 Thalern für die Schulen der Stadt Bremerhaven mittelst Beschlusses vom 17/19ten December 1856 bewilligt war, — zu zeitgemäßer Verbesserung der erwähnten Schulen erforderlich sei; —

und beehrt sich dieselbe, die Ergebnisse ihrer sorgfältigen Prüfung der Sache in Nachstehendem vorzulegen:

I. Das Schulwesen im Landgebiete.

Damit dasselbe in einem befriedigenden Zustande sich befinden könne, ist (neben Anderem, was in dem gegenwärtigen Berichte nicht hervorgehoben zu werden braucht) nothwendig dafür Sorge zu tragen, daß

1) die Schulgebäude in ihren dem Schulzwecke gewidmeten Räumen und in ihrer gesammten Einrichtung billigen Anforderungen entsprechen. Es ist ein bereits verfassungsmäßig anerkannter Grundsatz, daß zur Herstellung solcher Localitäten der Staat nicht contribuiert, daß vielmehr die betreffende Gemeinde dieselbe zu beschaffen hat, so daß der Staat, zumal wenn von ihm im Uebrigen eine pecuniäre Beihilfe erwartet und gewährt wird, begehren und bedingen mag, daß in jener Beziehung die Gemeinden es nicht an dem Nöthigen fehlen lassen. Da jedoch die Deputation nach einer ihr von Seiten der Behörde gewordenen Mittheilung annehmen darf, daß das Landgebiet mit den erforderlichen Schulhäusern überall (abgesehen von einigen wenigen Ausnahmen, welche bald beseitigt sein werden) versehen ist, so beschränkt sie sich darauf, an obige Mittheilung den Wunsch zu knüpfen, daß der Classen-Üeberfüllung vorgebeugt und somit dahin getrachtet werden möge, daß in der Regel, nach dem gewöhnlichen Schulbesuch bemessen, die Zahl der in einer Classe zum Unterricht versammelten Schüler 60—70 nicht übersteige.

Es ist ferner nothwendig,

2) Die Gehalte der Lehrer so zu normiren, daß die Behörde tüchtige Volksschullehrer zu den Landschulstellen heranzuziehen vermag.

Bei der gegenwärtigen Besoldung wird ein Lehrer nur dann, wenn ihm alle Aussicht fehlt, eine bessere Stellung zu erlangen, eine Stelle im Gebiet annehmen; diese Aussicht fehlt aber dem einigermaßen tüchtigen Manne bei dem Mangel an Lehrkräften hierorts durchaus nicht.

Die Deputation hat sich daher überzeugt, daß die Gehaltsätze denjenigen in der Stadt Bremen so weit gleichgestellt werden müssen, daß von dem Landschuldienste ein Lehrer, der für denselben gewonnen oder bestimmt werden soll, nicht lediglich schon wegen des unbefriedigenden Gehalts sich abwende.

Von diesem Gesichtspunkte aus hat sie die bestehenden Gehaltsätze betrachtet, sich gefragt, wie weit also dieselben zu erhöhen seien und ist dann zu folgendem Resultate gelangt:

a) Das Gehalt eines Oberlehrers, d. h. Vorstehers einer Schulanstalt betrage 250 bis 400 Thaler nebst freier Wohnung dergestalt, daß es von fünf zu fünf Jahren vom minimo zum maximo mit 30 Thalern steige.

Auf dieses Gehalt sind dem Oberlehrer aber selbstverständlich sämmtliche bisherige Lehrer-Einnahmen von Schulgeld, an Gehaltszulagen und Gratificationen aus der sog. Commissionscasse (vgl. Bericht vom Jahre 1856) u. s. w. anzurechnen, wie auch denjenigen Oberlehrern, welche zugleich Küsterstellen bekleiden, wegen ihrer desfallsigen Amtseinnahmen eine die Hälfte dieser Intraden begleichende Summe in Rechnung zu bringen ist.

Da jedoch die Oberlehrer der wichtigen Schulanstalten zu Hastedt und am Buntenthorsteine keine Küster-Emolumente haben, so empfiehlt es sich, deren Gehalte höher und zwar so zu bestimmen, daß sie gleich sind denjenigen, welche für die stadtbremischen Freischulvorsteher gelten, also auf 450 bis 550 Thaler dergestalt, daß eine Steigerung von fünf zu fünf Jahren vom minimo zum maximo mit 20 Thalern stattfindet.

b. Das Gehalt der übrigen Lehrer betrage, mit Einschluß einer zu 100 Thaler für Kost und Logis anzuschlagenden Vergütung 180 bis 300 Thaler dergestalt, daß es von Zeit zu Zeit nach dem Ermessen der obrigkeitlichen Behörde, und mindestens von 5 zu 5 Jahren, vom minimo zum maximo mit 24 Thalern steige.

c. Ausnahmsweise möge ferner die Behörde bei Schulanstalten von mehr als drei Classen demjenigen der bei einer solchen angestellten Lehrer, welchen sie als den Ersten betrachtet, ein höheres und zwar ein dem Gehalt eines Oberlehrers gleichen Gehalt nebst einer Wohnungsvergütung bewilligen.

d. Dabei wird es zweckmäßig sein zu bestimmen, daß:

aa. ähnlich wie es hinsichtlich der stadtbremischen Lehrer an öffentlichen Anstalten verfassungsmäßig beliebt worden ist, hinsichtlich der oben unter a bis c bemerkten Gehaltsätze es der Behörde freistehen solle, da, wo sie es im Interesse des Schulwesens für ersprießlich hält, auch sofort bei der Anstellung einen höheren Gehaltsatz als den Minimalatz zu bewilligen, sowie ein rascheres Steigen im Gehalte eintreten oder auch das Steigen im Gehalte zeitweilig oder ganz unterbleiben zu lassen; — und daß

bb. bei Versetzung von einer Anstalt zur andern die bisherige Amtsdauer dem Lehrer zu Gute gerechnet werden solle.

Sodann muß

3) die obrigkeitliche Aufsicht über das in Frage stehende Schulwesen gehörig gehandhabt werden können.

Die Deputation hält, ihrer entschiedenen Mehrheit nach, dafür, daß der Commission des Senats für die kirchlichen Angelegenheiten, welcher die Aufsicht über das Landschulwesen zusteht, nach einer eventuell vom Senate zu treffenden Verfügung diejenige pädagogische Beihülfe zugesellt werden müsse, deren sie bei der inneren Reorganisation jenes Schulwesens nicht wird entzehen können. Eine solche pädagogische Beihülfe, welche keineswegs zur Schaffung einer eigenen Beamtenstelle zwingen würde, vielmehr aus dem vorhandenen Bremischen Lehrpersonal für das gegenwärtige Bedürfnis herangezogen und weiterhin nach Bedürfnis stets leicht gewonnen werden kann, würde namentlich in Schulinspektionen, Berichterstattungen und Begutachtungen, in der Mitforge für die Heranziehung tüchtiger Lehrkräfte, in Anregungen nicht bloß für Lehrer und Schüler mittelst Lehrerconferenzen und Schulprüfungen, sondern auch für die Behörde im Wege der Besprechung oder der förmlichen Beantragung sich wirksam zu erweisen haben und, die glückliche Wahl geeigneter Persönlichkeiten vorausgesetzt, gewiß von dem wohlthätigsten Einfluß auf eine fortschreitende Vervollkommenung unseres Landschulwesens sein.

Die Leistungen der angedeuteten Dienste gleichwie die damit verbundenen Auslagen bedürfen zwar selbstredend einer Vergütung; dieselbe wird sich jedoch mit einigen hundert Thalern jährlich beschaffen lassen, und somit nicht bedeutend die Kosten erhöhen.

Während nun die Majorität der Deputation die in Obigem vorgeschlagene Einrichtung als zur Hebung und Förderung des Bremischen Landschulwesens ausreichend erachtet hat und sich weder von der Nothwendigkeit noch auch von der Zulässigkeit einer für das Bremische Landschulwesen niederzusetzenden besonderen Deputation oder auch einer Unterordnung des Landschulwesens unter die zu solchem Zwecke eventuell zu erweiternde Schuldeputation hat überzeugen können, haben zwei Mitglieder der Deputation sich veranlaßt gefunden, nachstehendes Minoritätsgutachten in Bezug auf den 3. Punkt an dieser Stelle dem Berichte einzuschalten:

„Da der Standpunkt des Schulwesens vielfach bedingt ist durch die Oberbehörde desselben, so hielt eine Minorität der Deputation es für nothwendig, bei den Berathungen in Betreff der Verbesserung des Landschulwesens auch auf die Schulbehörde Rücksicht zu nehmen. Die Minorität sprach ihre Ueberzeugung dahin aus, daß es zweckmäßiger sei, das gesammte Schulwesen des Staats einer Oberbehörde zu übertragen, zu diesem Zwecke die jetzige Schuldeputation in eine Staats-Schuldeputation umzuformen, sie zu erweitern und noch einige Volksschullehrer als Vertrauensmänner mit beratender Stimme heranzuziehen. Diese Deputation könne sich dann in zwei Haupttheile scheiden nach Stadt und Gebiet. Sollte aber eine solche Erweiterung der jetzigen Schuldeputation auf Hindernisse stoßen, dann glaubte die Minorität, daß eine besondere Landschuldeputation mit einem Beirathe von einigen

passenden Volksschullehrern, und parallel stehend der jetzigen Schuldeputation, am geeignetsten sei, das Schulwesen des Gebietes in die Hand zu nehmen."

„Indem die Glieder der Minorität in der Bildung der einen oder andern Deputation nicht vermochten, einen Widerspruch, unserer Verfassung gegenüber, zu finden, vielmehr überzeugt waren, da durch die Beihülfe des Staats zum Landschulwesen dieses zum Theil Staatsfache geworden sei, daß eine Deputation nun auch die verfassungsmäßige Behörde sein müsse, stellte die Minorität noch folgende Gründe für ihre Behauptung auf“:

- 1) „Eine Deputation entspricht überhaupt der Form unserer Staatsleitung“;
- 2) „durch eine Staatsschuldeputation erhält das ganze Schulwesen eine einheitliche Leitung, und Stadt- und Landschullehrer stehen einander nicht mehr fremd gegenüber; passende Landschullehrer können dann leichter in die Stadt versetzt werden und umgekehrt“;
- 3) „dadurch, daß auch das Landschulwesen unter der Leitung einer Deputation steht, kann die Bürgerschaft gefühllich Berichte erwarten über den jeweiligen Standpunkt des Landschulwesens“;
- 4) „durch Heranziehen geeigneter Lehrer mit beratender Stimme erhält die Deputation die nöthigen Elemente zur richtigen Ueberwachung des Schulwesens“;
- 5) „wenn auch die bisherige Behörde beabsichtigt, während der Uebergangsperiode sich einen oder auch einige Lehrer zur Berathung zur Seite zu stellen, so kann dieses doch für einen erspriesslichen Fortgang des Schulwesens nicht als hinreichend erkannt werden, sollte jedoch dadurch der Grund gelegt werden zu einer bleibenden Beamtenstelle für einen besoldeten Pädagogen, dem die Inspection des Landschulwesens übertragen würde, so würde dadurch nicht allein das Landschulwesen dem städtischen Schulwesen noch fremdartiger gegenübertreten, sondern es könnten dadurch manche Gefahren für eine freie Geistesentwicklung entstehen und noch um so mehr, wenn in der Wahl ein Mißgriff geschehen sollte“.

Endlich ist ernstlich dahin zu streben, daß

4) ein regelmäßig guter Schulbesuch bewirkt werde. Im Sommer stellen dem darauf gerichteten Streben die eigenthümlichen ländlichen Verhältnisse große Schwierigkeiten entgegen, welche ganz nicht zu überwinden sind. Deshalb findet sich in der obrigkeitlichen Verordnung vom 10. Januar 1844 eine damals schon hergebrachte Beschränkung des Schulbesuches auf gewisse Tage und Stunden während des Sommers in Folge rechtzeitiger Empfehlung von Seiten der Schulpflege auch ferner zugelassen, und hat noch in dem im verflossenen Jahre von der Senatscommission für die kirchlichen Angelegenheiten erlassenen Reglement diese Behörde jenen besonderen Verhältnissen Rechnung tragen und es bewilligen müssen, daß solche dürftige Eltern, die ihre Kinder während der Schulzeit nicht zu entbehren vermögen, theilweise Dispensation von dem Schulunterrichte während der Monate April bis October beantragen können. Das Reglement bedingt jedoch diese Nachsicht dadurch, daß die Kinder bereits das 12. Lebensjahr vollendet und eine gewisse näher beschriebene Schulbildung erlangt haben sollen, deren Vorhandensein sich aus einer Prüfung des Lehrers in Gegenwart des Predigers ergeben und von beiden, dem Prediger wie dem Lehrer, schriftlich bezeugt sein muß. Auch wird der Schulbesuch mindestens für 12 Unterrichtsstunden wöchentlich an festgesetzten Tagen verlangt, und soll eine Zurücknahme der Dispensation bei nicht ganz regelmäßigem Besuche dieser Stunden eintreten. — Es ist unläugbar, daß ungeachtet dieser neueren schärferen Vorschriften die unzuträglichen Folgen solcher Dispensationen erheblich und beklagenswerth bleiben, allein theils muß, wie bemerkt, unter den auf dem Lande obwaltenden Verhältnissen die Nothwendigkeit jener Nachsicht für jetzt noch eingeräumt werden, theils darf man sich der Hoffnung hingeben, daß dergleichen Dispensationen auf das geringste Maass beschränkt sein werden, wenn die Schulpfleger, welche über die Frage, ob die Eltern in der oben angegebenen Lage sich befinden, zu entscheiden haben, — streng ihre Pflicht erfüllen und nur Anträge wirklich dürftiger und zugleich solcher Eltern, die ihre Kinder nicht entbehren können, berücksichtigen.

Bei dieser Sachlage empfiehlt es sich, das Verhalten der Schulpfleger, von dem so viel abhängt, zu beobachten, und dahin zu wirken, daß dieselben gerechter Erwartung entsprechen. Die Deputation kann auch nicht umhin an dieser Stelle den

Wunsch auszudrücken, daß die Landprediger da, wo es etwa noch nicht geschehen sein sollte, gleich ihren städtischen Amtsbrüdern sorgen mögten, ihren Religionsunterricht so zu legen, daß derselbe möglichst wenig mit dem der Schule collidirt.

Würde nun die in obigen vier Punkten sich aussprechende Ansicht Beifall finden und darnach künftig verfahren werden, so hofft die Deputation, daß unser Landschulwesen in gedeihlicher Weise sich entwickeln werde, und da es anzunehmen ist, daß, um zu erfahren, ob und wie weit sich diese Hoffnung erfülle, der Senat von Zeit zu Zeit über den Stand des Landschulwesens durch seine dazu mittelst der ihr zu gewährenden pädagogischen Beihülfe besonders befähigte Aufsichtsbehörde sich berichten lassen werde, — so zweifelt sie auch nicht, daß der Senat demnächst der Bürgerschaft, wenn sie es wünschen sollte, von Zeit zu Zeit über den Erfolg der zur Verbesserung des in Frage stehenden Schulwesens verwendeten Mittel die geeigneten Mittheilungen machen werde.

In Ansehung des Kostenpunkts ergiebt sich für den Fall, daß nach Maßgabe der vorstehenden Andeutungen die Gehaltsfrage erledigt werden sollte, aus einer von der Deputation angestellten Berechnung, daß der Gesamtbedarf, welchen nicht das Schulgeld und das Einkommen aus der Commissionscasse und dem Küsterdienste u. s. w. deckt, mit Einschluß der für Schulbedürfnisse (Apparate, Lehrmittel u. s. w.) erforderlichen Verwendungen statt der bisherigen ca. 4000 Thaler etwa auf 11,000 Thaler sich belaufen werde.

Dabei ist jedoch zu bemerken, daß außerdem das sog. Feuerungsgeld, (welches übrigens von der Senatscommission da, wo es zur Deckung des Bedarfs nöthig sein wird, noch angemessen zu erhöhen ist) zur Bestreitung der Kosten des nöthigen Heizmaterials wie bisher von den Schülkinder zu erheben sein wird; — daß den Schulvorstehern in Rücksicht auf die oben zu ihren Gunsten vorgeschlagene bedeutende Gehaltserhöhung die bisher für Führung der Schul- und Absentenliste, sowie für Reinigung der Schulocale bewilligte Vergütung zu entziehen ist; daß je nach den obwaltenden Umständen es nicht ausbleiben kann, daß zeitweilig die Summe der auszahlenden Gehalte bald eine größere, bald eine geringere sein wird; endlich daß Pensionirungsfälle noch einstweilen außer der Berechnung gelassen worden sind. Die Deputation setzt jedoch voraus, daß, wenn in Bezug auf die angedeuteten Eventualitäten, namentlich in vorkommenden Fällen zur Versetzung von Lehrern in den Ruhestand, die Mittel fehlen sollten, den deßfalligen Anträgen in dem jährlich einzureichenden Budget eine angemessene Berücksichtigung nicht werde versagt werden.

Indem die Deputation sodann den Gesamtbetrag des eingehenden Schulgeldes ermittelte, fand sie, daß dieser 4500 Thaler nicht erheblich übersteige, und drängte sich nun die Frage von selbst auf, ob, wenn dem Staate eine Erhöhung des Zuschusses von kaum 4000 Thaler auf 11,000 Thaler angenommen würde, es nicht mit vollem Rechte von den Landbewohnern verlangt werden könnte, daß auch sie zur Verbesserung ihres Schulwesens mehr als bisher beitrügen. Es leuchtet ein, daß diesem Verlangen nicht füglich anders als durch eine Erhöhung des Schulgeldes entsprochen werden könne, und hat deshalb die Deputation sich befugt erachtet, die Frage, ob und in welchem Maße eine solche Erhöhung sich empfehle, einer näheren Prüfung, deren Ergebnis sie in Folgendem vorlegt, zu unterziehen. Erheischt die Verbesserung des Landschulwesens einen bedeutenden Mehrbetrag, so wäre es keineswegs ein unbilliges Ansinnen — zu fordern, daß derselbe nicht allein vom Staate, sondern auch von den Landbewohnern, etwa nach Maßgabe des bisherigen Verhältnisses mittelst entsprechender Erhöhung des Schulgeldes, gedeckt würde.

Bisher betrug das Schulgeld ca.	fl. 4,600.
und der Staatszuschuß	» 3,800.
Damit wurden also von dem Gesamtbedarfe bestritten ca.	fl. 8,400.
Steigert sich dieser Bedarf jetzt so sehr, daß nun	» 15,600.
im Ganzen erforderlich werden, wovon das Schulgeld nur	» 4,600.
deckte, so würde die fehlende Summe	» 11,000.
und der Mehrbedarf	» 7,200.
betragen, deshalb auch nach obigem Verhältnisse des bisherigen Schul-	
geldes zu dem bisherigen Staatszuschusse künftig der Staatszuschuß um ..	» 3,200.
und das Schulgeld um	» 4,000.

erhöht, dieses letztere also fast verdoppelt werden müssen. Eine so bedeutende Erhöhung des Schulgeldes konnte jedoch nicht rathsam erscheinen; sie würde dasselbe fast auf eine Höhe mit dem der stadtbremischen Volksschulen stellen. Die Deputation hält es aber für bedenklich, die Leistungskraft der Landbewohner in einem der städtischen Bevölkerung fast gleichen Maße in Anspruch zu nehmen und hat deshalb geglaubt, sich zur Zeit auf die Empfehlung beschränken zu sollen, bei der Bewilligung des zu beantragenden Zuschusses einer Erhöhung des Schulgeldes nur um 50 % zur Bedingung zu machen. Dasselbe steigt damit von 2 Thalern auf 3 Thaler jährlich; im Uebrigen behält es jedoch bei den Erleichterungen sein Bewenden, welche die obrigkeitliche Verordnung vom 10. Januar 1844 dahin gestattet, daß für minderbegüterte Eltern, wenn sie auch nicht zu der Classe der Armen gehören, besonders wenn sie zwei oder mehrere Kinder in die Schule senden, eine Ermäßigung des Schulgeldes, jedoch nicht weiter als bis zur Hälfte eintreten darf.

Die oben vorgeschlagene Erhöhung wird muthmaßlich 2500 Thaler bringen und somit den Staatszuschuß auf 8500 Thaler beschränken, dennoch erfährt letzterer die bedeutende Vermehrung von mehr als 4500 Thalern.

II. Das Schulwesen in den Hafenstädten

empfangt bekanntlich seit 1856 eine Staatssubvention von 1000 Thalern für Bremerhaven und 500 Thalern für Vegesack. Entbehrt werden kann dieselbe nicht, namentlich nicht von der Vegesacker Gemeinde. Es empfiehlt sich vielmehr, diese der Bremerhavener künftig nicht nur gleichzustellen und also ebenfalls mit 1000 Thalern zu dotiren, sondern derselben außerdem für die nächsten etwa fünf Jahre einen außerordentlichen Zuschuß von 500 Thalern zu bewilligen. Denn nicht allein ist der Betrag von mehreren tausend Thalern, welchen beide Gemeinden aus eigenen Mitteln für ihr Schulwesen jährlich herbeizuschaffen haben, gewiß für Vegesack in einem weit höheren Grade als für Bremerhaven eine schwer zu tragende Last; es ist auch in Betracht zu ziehen, daß die neue Organisation des Vegesacker Schulwesens ungewöhnliche Ausgaben für Gehalte, Pensionirung und bauliche Einrichtungen nach sich gezogen und dessen ungeachtet die Gemeinde sich bisher mit einem Staatszuschuß von 500 Thalern hat begnügen müssen.

Dem Allen zufolge und in der Voraussetzung, daß der Senat

das Schulgeld in allen Landschulen um die Hälfte, also auf 3 Thaler für jedes Kind, jedoch unter den durch die oben allegirte Verordnung zugelassenen Erleichterungen erhöhen, auch

das Feuerungsgeld in allen Landschulen auf einen dem wirklichen Bedarfe entsprechenden Betrag erhöhen und da, wo bisher dasselbe nicht bestanden, ein solches einführen lassen werde,

knüpft die Deputation an die vorstehende Berichterstattung schließlich den Antrag, daß unter den bisherigen Bedingungen ein jährlicher Staatszuschuß für das Landschulwesen mit 8,500 Thalern, für Vegesack mit 1000 Thalern, und für die nächsten fünf Jahre außerordentlicher Weise noch jährlich 500 Thaler, endlich für Bremerhaven mit 1000 Thalern, nach dem im Anfang eines jeden Jahres einzureichenden Budget und zwar dergestalt bewilligt werde, daß den Lehrern die von solchem Zuschusse zu bestreitenden Gehalte für die Dauer ihrer Anstellung zugesichert werden können.

Uebrigens würde es sehr wünschenswerth sein, wenn die Bewilligung so geschähe, daß der staatliche Jahreszuschuß stets für ein Schuljahr von Michaeli zu Michaeli Geltung hätte und Verwendung finden dürfte, zuerst also bis dahin 1862, wobei jedoch selbstredend im Jahre 1861 noch keine Auszahlung erforderlich werden wird.

Bremen im September 1861.

(gez.) C. F. G. Mohr. (gez.) W. Mog.

